



VERORDNUNG

der Gemeinderat der Gemeinde Antiesenhofen vom 07.12.2022 mit der, der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen wird. Soweit in der Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF. LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabehöhe

- 1) Die Gemeinde erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idgF LGBl. Nr. 56/2019
- 2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab den Haushaltsjahr 2023
 - a. Für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b. Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01.01.2023 ereignet haben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 07.12.2022
abgenommen am: 30.12.2022

